

A n t r a g

der Abgeordneten Dipl.Ing.Robl, Binder, Reiter, Ing.
Kellner, Dr.Brezovszky, Amon, Bernkopf, Anzenberger,
Bieder, Auer, Birner, Dr.Bernau, Blabolil, Bloch-
berger, Deusch, Buchinger, Fürst, Buchleitner,
Fux, Diettrich, Gruber, Fidesser, Jirkovsky, Gindl,
Kaiser, Dkfm.Höfinger, ~~Kosler~~^{Kaltzeis}, Kienberger, Krendl,
Kletzl, Krenn, Kurzbauer, Lechner, Manndorff,
Leichtfried, Mantler, Pospischil, Dipl.Ing.Molzer,
Stangl, Prokop, Sulzer, Rabl, Thomschitz, Reischer,
Tribaumer, Rohrböck, Wedl, Romeder, Wiesmayr, Rozum,
Zauner, Ing.Schober, Steinböck, Prof.Wallner, Wittig
und Zipper

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Ge-
schäftsordnung des Landtages von Niederösterreich
(Geschäftsordnungsgesetz - LGO 1979)

Am 19. Juli 1969 faßte der Landtag von Niederösterreich den Beschluß:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, durch ein qualifiziertes Fachleuteteam unter Beziehung von Vertretern der im Landtag vertretenen Parteien und jédenfalls des Vorstandes der Landtagskanzlei, das Landesverfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, das Verfassungsgesetz vom 4. Jänner 1921, LGBI. Nr. 120, über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich und die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich auf ihre Vollziehbarkeit unter Berücksichtigung der bisher bei Anwendung dieser Vorschriften gemachten Erfahrungen zu überprüfen und geeignete Vorschläge zu erstatten."

In den über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich geführten Parteiengesprächen zwischen den beiden Landtagsfraktionen wurde auch vereinbart, daß mit der Verabschiedung der künftigen Landesverfassung auch die Geschäftsordnung für den Landtag verabschiedet werden soll.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (Geschäftsordnungsgesetz - LGO 1979) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

24.Mai 1978